



Arbeits- und Orientierungshilfe zum barrierefreien Bauen - Vorgaben aus der BauO NRW, der SBauVO und der DIN 18040-1

Projekt: _____

Projektverantwortlicher: _____

BauO NRW - § 55 - Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können				jeweilige Räume und dazugehörige Erschließung zum Projektbeginn festlegen!				
				entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
(2) Absatz 1 gilt insbesondere für 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens 2. Sport- und Freizeistätten 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude 5. Verkaufs- und Gaststätten 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen						Aufzählung nicht abschließend!		
Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden				O	O			
(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie 1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen, 2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen						für den BLB NRW nicht von Relevanz!		
				entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein				O	O			
Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben				O	O			
Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein				O	O			
Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben				O	O			
Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen				O	O			
Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben				O	O			
Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind				O	O			
Die Treppen müssen Setzstufen haben				O	O			
Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein				O	O			
Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen				O	O			
				entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen						Bedarf klären, Anforderungen nach § 39 Abs. 6		
Inhalt § 39 Abs. 6: In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muss; das oberste Geschoss ist nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert oder wenn durch den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses Wohnungen geschaffen werden. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben und von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. § 55 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend				O	O			
(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können						Abweichungen nur unter diesen drei Voraussetzungen und nur bei unverhältnismäßigen Mehrkosten		

SBauVO - Sonderbauverordnung

Teil 1: Versammlungsstätten
Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften für Versammlungsstätten

§ 1 Anwendungsbereich für Versammlungsstätten	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit
(1) Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben (...) (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für (...) 2. (...) b) Seminarräume mit Sitzplätzen an Tischen und nicht mehr als 100 m² Grundfläche in Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen anderer Fortbildungsträger, wenn sie keinen gemeinsamen Rettungsweg mit anderen Versammlungsräumen in demselben Geschoss haben (...)			
	O	O	Anwendungsbereich klären!

Kapitel 2: Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten
Abschnitt 3: Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher von Versammlungsstätten

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
(7) In Versammlungsräumen müssen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen	O	O			
§ 12 Toilettenräume von Versammlungsstätten	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
(2) Für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen eine Toilette, vorhanden sein	O	O			
§ 13 Stellplätze von Versammlungsstätten für Menschen mit Behinderungen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Absatz 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen	O	O			

Teil 5: Garagen
Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften für Garagen

§ 122 Einstellplätze und Verkehrsflächen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
(1) Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Seine Breite muss mindestens betragen: (...) 4. 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte bestimmt ist. (...)					
	O	O			

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

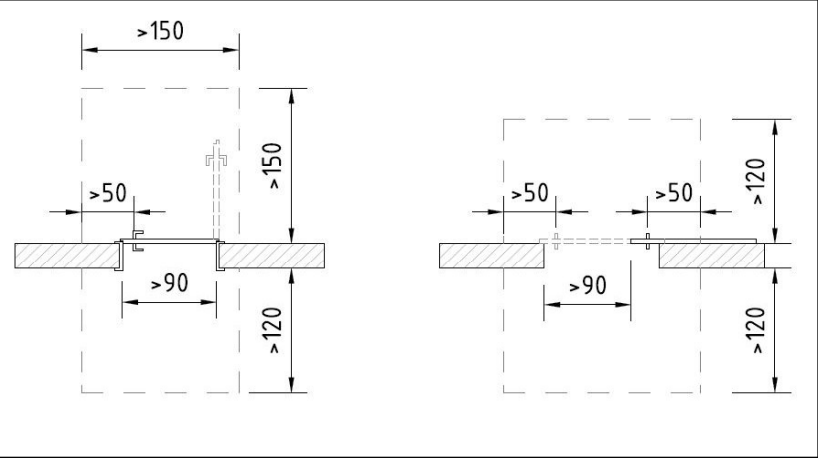
4 Infrastruktur						
4.1 Allgemeines		entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Die Bewegungsfläche muss ausreichend groß für die geradlinige Fortbewegung, den Begegnungsfall sowie für den Richtungswechsel sein						
Ausreichend groß ist eine Fläche von:						
- 180 cm Breite und 180 cm Länge für die Begegnung zweier Rollstuhlnutzer		O	O			
- 150 cm Breite und 150 cm Länge für die Begegnung eines Rollstuhlnutzers mit anderen Personen		O	O			
- 150 cm Breite und 150 cm Länge für Richtungswechsel und Rangiervorgänge		O	O			
120 cm Breite und geringer Länge, wenn eine Richtungsänderung und Begegnung mit anderen Personen nicht zu erwarten ist, z. B. für Flurabschnitte und Rampenabschnitte				Anforderungen an die Flurbreite in der BauO NRW beachten!		
- 90 cm Breite und geringer Länge, z. B. für Türöffnungen und Durchgänge		O	O			
Die erforderlichen Bewegungsflächen dürfen in ihrer Funktion durch hineinragende Bauteile oder Ausstattungselemente, z. B. Telefonzellen, Vitrinen usw. nicht eingeschränkt werden		O	O			
Bauteile oder einzelne Ausstattungselemente, die in begehbare Flächen ragen, wie z. B. ein Treppenlauf in einer Eingangshalle, müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein		O	O			
Zur Verkehrssicherheit auch für großwüchsige Menschen darf die nutzbare Höhe über Verkehrsflächen 220 cm nicht unterschreiten, ausgenommen sind Türen, Durchgänge und lichte Treppendurchgangshöhen		O	O			
4.2 Äußere Erschließung auf dem Grundstück						
4.2.1 Gehwege Verkehrsflächen		entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Gehwege müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein						
Ausreichend ist eine Breite von mindestens 150 cm und nach höchstens 15 m Länge eine Fläche von mindestens 180 cm × 180 cm zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen		O	O			
Für Gehwege bis 6 m ohne Richtungsänderung ist auch die Wegbreite von 120 cm möglich, soweit am Anfang und am Ende eine Wendemöglichkeit gegeben ist		O	O			
Zur gefahrlosen Nutzung müssen Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können		O	O			
Ist aus topografischen Gründen oder zur Abführung von Oberflächenwasser ein Gefälle erforderlich, dürfen sie keine größere Querneigung als 2,5 % haben		O	O			
Die Längsneigung darf grundsätzlich 3 % nicht überschreiten. Sie darf bis zu 6 % betragen, wenn in Abständen von höchstens 10 m Zwischenpodeste mit einem Längsgefälle von höchstens 3 % angeordnet werden		O	O			
Gehwegbegrenzungen sind so zu gestalten, dass sie mit dem Blindenstock leicht und sicher wahrgenommen werden können (z. B. mit Rasenkantensteinen von mindestens 3 cm Höhe oder mit Bordsteinen von mindestens 3 cm Höhe, die eine deutliche Kante aufweisen)		O	O			
4.2.2 PKW-Stellplätze		entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderung ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein		O	O			
Sie müssen mindestens 350 cm breit und mindestens 500 cm lang sein		O	O			
Wird zusätzlich ein Stellplatz für einen Kleinbus vorgesehen, muss dieser mindestens 350 cm breit und mindestens 750 cm lang sein sowie eine nutzbare Mindesthöhe von 250 cm aufweisen		O	O			

4.2.3 Zugangs- und Eingangsbereiche				entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Zugangs- und Eingangsbereiche müssen leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein								
Die leichte Auffindbarkeit wird erreicht:								
- für sehbehinderte Menschen z. B. durch eine visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereiches (z. B. helles Türelement/dunkle Umgebungsfläche) und eine ausreichende Beleuchtung				O	O			
- für blinde Menschen mit Hilfe von taktil erfassbaren unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen wie z. B. Sockel und Absätze als Wegbegrenzungen usw. und/oder mittels akustischer bzw. elektronischer Informationen. Die taktile Auffindbarkeit kann auch durch Bodenindikatoren erreicht werden				O	O			
ANMERKUNG Bodenindikatoren werden z. B. in DIN 32984 geregelt								
Die barrierefreie Erreichbarkeit ist gegeben, wenn:								
- alle Haupteingänge stufen- und schwellenlos erreichbar sind				O	O			
- Erschließungsflächen unmittelbar an den Eingängen nicht stärker als 3 % geneigt sind, andernfalls sind Rampen oder Aufzüge vorzusehen; bei einer Länge der Erschließungsfläche bis zu 10 m ist auch eine Längsneigung bis zu 4 % möglich				O	O			
- vor Gebäudeeingängen eine Bewegungsfläche je nach Art der Tür vorgesehen ist				O	O			
- die Bewegungsfläche vor Eingangstüren eben ist und höchstens die für die Entwässerung notwendige Neigung aufweist				O	O			
4.3 Innere Erschließung des Gebäudes				entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
4.3.1 Allgemeines				entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein								
Flure und sonstige Verkehrsflächen dürfen nicht stärker als 3 % geneigt sein, andernfalls sind Rampen oder Aufzüge vorzusehen. Bei einer Länge des Flures bzw. der Verkehrsfläche bis zu 10 m ist auch eine Längsneigung bis zu 4 % möglich				O	O			
Treppen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige allein sind keine barrierefreien vertikalen Verbindungen. Mit den in dieser Norm genannten Eigenschaften (siehe 4.3.6, 4.3.7) sind sie jedoch für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar				O	O			
4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen				entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein								
Ausreichend ist eine nutzbare Breite:								
- von mindestens 150 cm				O	O	BauO NRW fordert 1,40 m Breite		
- in Durchgängen von mindestens 90 cm				O	O			
- von mindestens 180 cm und mindestens 180 cm Länge nach höchstens 15 m Flurlänge zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen				O	O			
- von mindestens 120 cm und höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und davor und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist				O	O	BauO NRW fordert 1,40 m Breite		
Glaswände oder großflächig verglaste Wände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein, z. B. durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen, es sei denn die Erkennbarkeit dieser Wände ist auf andere Weise sichergestellt (z. B. Schaufenster mit Auslage und entsprechender Beleuchtung). Zu Sicherheitsmarkierungen siehe 4.3.3.5.				O	O			

4.3.3 Türen				Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
4.3.3.1 Allgemeines					
Türen müssen deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein					
Karusselltüren und Pendeltüren sind kein barrierefreier Zugang und daher als einziger Zugang ungeeignet					
Untere Türanschläge und -schwelle sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein					

4.3.3.2 Maßliche Anforderungen				Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Die geometrischen Anforderungen an Türen					
Komponente	Geometrie	Maße in cm			
alle Türen					
1 Durchgang	lichte Breite	≥ 90	O	O	
2	licht Höhe über OFF	≥ 205			
3 Leibung	Tiefe	< 26 (FN a)	O	O	
4 Drücker, Griff	Abstand zu Bauteilen, Ausrüstungs- und Ausstattungselementen	≥ 50	O	O	
5 zugeordnete Beschilderung	Höhe über OFF	120 – 140	O	O	
manuell bedienbare Türen					
6 Drücker	Höhe Drehachse über OFF (Mitte Drückernuss)	85			
	Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85 cm über OFF. Im begründeten Einzelfall sind andere Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm vertretbar		O	O	
7 Griff waagrecht	Höhe Achse über OFF	85	O	O	
8 Griff senkrecht	Greifhöhe über OFF	85	O	O	
automatische Türsysteme					
9 Taster	Höhe (Tastermitte) über OFF	85	O	O	
10 Taster Drehflügeltür/Schiebetür bei seitlicher Anfahrt	Abstand zu Hauptschließkanten (FN b)	≥ 50	O	O	
11 Taster Drehflügeltür bei frontaler Anfahrt	Abstand Öffnungsrichtung	≥ 250	O	O	
	Abstand Schließrichtung	≥ 150			
12 Taster Schiebetür bei frontaler Anfahrt	Abstand beidseitig	≥ 150	O	O	
OFF = Oberfläche Fertigfußboden					
Fußnote FN (a): Rollstuhlbenutzer können Türdrücker nur erreichen, wenn die Greiftiefe nicht zu groß ist. Das ist bei Leibungstiefen von max. 26 cm immer erreicht. Für größere Leibungen muss die Nutzbarkeit auf andere Weise sichergestellt werden					
Fußnote FN (b): Die Hauptschließkante ist bei Drehflügeltüren die senkrechte Türkante an der Schlossseite					

4.3.3.3 Anforderungen an Türkonstruktionen				Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Das Öffnen und Schließen von Türen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein					
Das wird erreicht mit Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217 (z. B. 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren)					
Andernfalls sind automatische Türsysteme erforderlich (siehe auch DIN 18650-1 und DIN 18650-2)					
Gebäudeeingangstüren sollten vorzugsweise automatisch zu öffnen und zu schließen sein					
Sind Türschließer erforderlich, müssen diese so eingestellt werden, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 nicht überschritten wird					
Es wird empfohlen, Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft zu verwenden. Damit z. B. Menschen mit motorischen Einschränkungen genug Zeit haben, um die Türen sicher zu passieren, können Schließverzögerungen erforderlich sein					
Bei Feuer- oder Rauchschutztüren sollten Feststellanlagen (z. B. Haftmagnete oder Freilauftürschließer) zum Einsatz kommen. ANMERKUNG Bei Feuer- und Rauchschutztüren können im Brandfall höhere Bedienkräfte auftreten, siehe auch 4.7					
Pendeltüren müssen Schließvorrichtungen (z. B. Pendeltürschließer nach DIN EN 1154) haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern					
Schließmittel mit unkontrolliertem Schließablauf (z. B. Federbänder) dürfen nicht eingesetzt werden					
Drückergarnituren sind für motorisch eingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen greifgünstig auszubilden					
Dies wird z. B. erreicht durch:					
- bogen- oder u-förmige Griffe					
- senkrechte Bügel bei manuell betätigten Schiebetüren					
Ungeeignet sind:					
- Drehgriffe, wie z. B. Knäufe					
- eingelassene Griffe (in Sporthallen jedoch aus sicherheitstechnischen Gründen ggf. erforderlich)					

4.3.3.4 Bewegungsflächen vor Türen		entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
				spätere Möblierung berücksichtigen!		
Bewegungsflächen vor Drehflügeltüren (Bild links) Bewegungsflächen vor Schiebetüren (Bild rechts)						
Abweichend davon gilt: Wird die Bewegungsfläche, in die die Tür nicht schlägt (siehe Bild 4 unterer Teil und Bild 5), durch ein gegenüberliegendes Bauteil, z. B. eine Wand, begrenzt, muss der Abstand zwischen beiden Wänden mindestens 150 cm betragen, damit die mit der Durchfahrt verbundene Richtungsänderung möglich ist						
4.3.3.5 Orientierungshilfen an Türen		entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen und deren Funktion müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen möglich sein						
Dies wird z. B. erreicht durch:						
- taktil eindeutig erkennbare Türblätter oder -zargen						
- visuell kontrastierende Gestaltung, z. B. helle Wand/dunkle Zarge, heller Flügel/dunkle Hauptschließkante und Beschlag						
- zum Bodenbelag visuell kontrastierende Ausführung von eventuell vorhandenen Schwellen						
Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen müssen sicher erkennbar sein durch Sicherheitsmarkierungen, die:						
- über die gesamte Glasbreite reichen						
- visuell stark kontrastierend sind						
- jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten, um wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund zu berücksichtigen						
- in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OFF angeordnet werden						
BEISPIEL Sicherheitsmarkierungen in Streifenform, mit einer durchschnittlichen Höhe von 8 cm und einzelnen Elementen mit einem Flächenanteil von mindestens 50 % des Streifens						
ANMERKUNG Zu visuellen Kontrasten siehe auch DIN 32975						

4.3.4	Bodenbeläge	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Bodenbeläge müssen rutschhemmend (sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181) und fest verlegt sein und für die Benutzung z. B. durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet sein	☐	☐			
	ANMERKUNG Bodenbeläge für den Sanitärbereich siehe 5.3.5					
	Bodenbeläge sollten sich zur Verbesserung der Orientierungsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen visuell kontrastierend von Bauteilen (z. B. Wänden, Türen, Stützen) abheben. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden	☐	☐			
4.3.5	Aufzugsanlagen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppen angeordnet werden. Sind sie dort unvermeidbar, muss ihr Abstand mindestens 300 cm betragen	☐	☐			
	Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 150 cm × 150 cm zu berücksichtigen. Bei einer Überlagerung dieser Fläche mit anderen Verkehrsflächen muss ein Passieren des wartenden Rollstuhlnutzers möglich sein. Dies wird z. B. erreicht durch eine zusätzlich anzuordnende Durchgangsbreite von 90 cm	☐	☐			
	Aufzüge müssen mindestens dem Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1 , entsprechen. Die lichte Zugangsbreite muss mindestens 90 cm betragen	☐	☐	Anforderungen der DIN 81-70 und der DIN 18040-1 weichen teilweise voneinander ab!		
	Für die barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber siehe DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G	☐	☐			
	ANMERKUNG Anhang E (informativ) von DIN EN 81-70:2005-09 enthält einen „Leitfaden für Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Personen“					

4.3.6 Treppen						
4.3.6.1 Allgemeines						
Mit nachfolgenden Eigenschaften sind Treppen für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar. Das gilt für Gebäudetreppen und Treppen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück						
Für außen angeordnete Rettungstreppten sind Abweichungen (z. B. hinsichtlich der Setzstufen) möglich						
4.3.6.2 Laufgestaltung und Stufenausbildung	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV	
Treppen müssen gerade Läufe haben. Die Treppenauflinie muss rechtwinklig zu den Treppenstufenkanten verlaufen. Ab einem Innendurchmesser des Treppenauges von 200 cm sind auch gebogene Treppenläufe möglich	O	O				
ANMERKUNG Zur Vermeidung des Abrutschens von Gehhilfen an freien seitlichen Stufenenden ist z. B. eine Aufkantung geeignet						
Treppen müssen Setzstufen haben. Trittstufen dürfen über die Setzstufen nicht vorkragen. Eine Unterschneidung bis 2 cm ist bei schrägen Setzstufen zulässig	O	O				
Setzstufen mit sich verringernder Höhe oder Trittstufen mit sich verjüngender Tiefe, z. B. aus topografischen oder gestalterischen Gründen im Außenbereich, sind nicht geeignet. Dies gilt auch für Einzelstufen	O	O				
4.3.6.3 Handläufe	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV	
Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Das wird erreicht, wenn:						
- sie in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm angeordnet sind, gemessen lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder OFF Treppenpodest/Zwischenpodest	O	O				
- sie an Treppenaugen und Zwischenpodesten nicht unterbrochen werden	O	O				
- die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe (z. B. am Treppenpodest) noch mindestens 30 cm waagrecht weiter geführt werden	O	O				
Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit:						
- z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm	O	O				
- Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind	O	O				
- abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite	O	O				
4.3.6.4 Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV	
Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein						
Das wird z. B. erreicht mit Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen, die folgende Eigenschaften aufweisen:						
- auf Trittstufen beginnen sie an den Vorderkanten und sind 4 cm bis 5 cm breit	O	O				
- auf Setzstufen beginnen sie an der Oberkante und sind mindestens 1 cm, vorzugsweise 2 cm, breit	O	O				
- sie heben sich visuell kontrastierend sowohl gegenüber Tritt- und Setzstufe, als auch gegenüber den jeweils unten anschließenden Podesten ab	O	O				
Bei bis zu drei Einzelstufen und Treppen, die frei im Raum beginnen oder enden, muss jede Stufe mit einer Markierung versehen werden.	O	O				
In Treppenhäusern müssen die erste und letzte Stufe — vorzugsweise alle Stufen — mit einer Markierung versehen werden						
Handläufe müssen sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben	O	O				
Für blinde Menschen ist die Absturzgefahr an Treppen und Stufen, die frei im Raum beginnen oder deren Lage sich nicht unmittelbar aus dem baulichen Kontext ergeben , zu minimieren. Dazu sollte am Austritt direkt hinter der obersten Trittstufe ein taktil erfassbares Feld, z. B. mit unterschiedlichen Bodenstrukturen oder Bodenindikatoren angeordnet werden, das mindestens 60 cm tief und so breit wie die Treppe sein sollte. Ein solches Feld sollte ebenso am Antritt direkt vor der untersten Setzstufe angeordnet werden, um die Auffindbarkeit für blinde Menschen zu erleichtern. Ein Leuchtdichtekontrast zwischen diesen Feldern und dem Stufenbelag ist zu vermeiden, um die Stufenvorderkantenmarkierung (s. o.) visuell hervorzuheben	O	O				
Handläufe sollten taktile Informationen zur Orientierung, wie Stockwerk und Wegebeziehungen, erhalten. Die Hinweise sind am Anfang und Ende von Treppenläufen auf der von der Treppe abgewandten Seite des Handlaufes anzubringen. Sie sind in geschlossene Orientierungs- und Leitsysteme zu integrieren, siehe auch 4.4	O	O				

4.3.7	Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Mit den nachfolgenden Eigenschaften sind Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar:					
	- Geschwindigkeit bis zu 0,5 m/s	☐	☐			
	- Vorlauf bei Fahrtreppen mindestens drei Stufen	☐	☐			
	- Steigungswinkel der Fahrtreppen vorzugsweise nicht mehr als 30° (entspricht 57,7 %)	☐	☐			
	- Steigungswinkel der Fahrsteige nicht mehr als 7° (entspricht 12,3 %)	☐	☐			
	ANMERKUNG Zusätzlich zu den Anforderungen in DIN EN 115-1 zu Stufenmarkierungen wird empfohlen, eine Sicherheitsmarkierung der Trittstufe nach 4.3.6.4 anzubringen und die Kämme an Zu- und Abgang mit einem 8 cm breiten Streifen zu kennzeichnen					
4.3.8	Rampen					
4.3.8.1	Allgemeines					
	Rampen müssen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein. Das gilt bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen an Rampenläufe, Podeste, Radabweiser und Handläufe als erreicht					
	Zur Erforderlichkeit von Rampen siehe 4.2.3 und 4.3.1					
4.3.8.2	Rampenläufe und Podeste	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Die Neigung von Rampenläufen darf maximal 6 % betragen	☐	☐			
	Querneigung ist unzulässig.	☐	☐			
	Die Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen	☐	☐			
	Am Anfang und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm anzuordnen	☐	☐			
	Die nutzbare Laufbreite der Rampe muss mindestens 120 cm betragen	☐	☐			
	Die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich	☐	☐			
	In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden	☐	☐			
4.3.8.3	Radabweiser und Handläufe	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	An Rampenläufen und -podesten sind beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen. Radabweiser sind nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt werden	☐	☐			
	Es sind beidseitig Handläufe vorzusehen	☐	☐			
	Die Oberkanten der Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm über OFF der Rampenläufe und -podeste anzubringen	☐	☐			
	Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit:					
	- z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm	☐	☐			
	- einem lichten seitlichen Abstand von mindestens 5 cm zur Wand oder zu benachbarten Bauteilen	☐	☐			
	- Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind	☐	☐			
	- abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite	☐	☐			
4.3.9	Rollstuhlabbstellplätze	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	In Gebäuden, deren Nutzung einen Wechsel des Rollstuhls erforderlich macht, sind Rollstuhlabbstellplätze vorzusehen	☐	☐			
	Rollstuhlabbstellplätze sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm haben	☐	☐			
	Vor den Rollstuhlabbstellplätzen ist eine weitere Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm zu berücksichtigen	☐	☐			

4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten							
4.4.1	Allgemeines	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV	
	Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein. Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip)	O	O				
	Sie dürfen nicht durch Hinweise anderer Art, wie z. B. Werbung, überlagert werden	O	O				
	Informationen können visuell (durch Sehen), auditiv (durch Hören) oder taktil (durch Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen) wahrnehmbar gestaltet werden. Nachfolgend werden zu jeder Wahrnehmungsart Hinweise für eine geeignete Gestaltung der baulichen Voraussetzungen gegeben						
	Gefahrenstellen und gefährliche Hindernisse sind für blinde und sehbehinderte Menschen zu sichern, z. B. durch ertastbare (siehe auch 4.5.4) und stark kontrastierende (siehe auch 4.4.2) Absperrungen	O	O				
	Flure und sonstige Verkehrsflächen sollten mit einem möglichst lückenlosen Informations- und Leitsystem ausgestattet werden. Bei größeren Gebäudekomplexen sollte sich das Informations- und Leitsystem auch auf die Verkehrsflächen in den Außenanlagen erstrecken	O	O				
4.4.2	Visuell	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV	
	Visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein						
	Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Sehen/Erkennen sind:						
	- Leuchtdichtekontraste (hell/dunkel)						
	- Größe des Sehobjektes						
	- Form (z. B. Schrift)						
	- räumliche Anordnung (Position) des Sehobjektes						
	- Betrachtungsabstand						
	- ausreichende und blendfreie Belichtung bzw. Beleuchtung						
	ANMERKUNG 1 Siehe auch DIN 32975						
	Visuelle Informationen müssen hinsichtlich der Leuchtdichte zu ihrem Umfeld einen visuellen Kontrast aufweisen. Je höher der Leuchtdichtekontrast desto besser ist die Erkennbarkeit. Hohe Kontrastwerte ergeben Schwarz/Weiß- bzw. Hell/Dunkel-Kombinationen. Die Kontrastwahrnehmung kann durch Farbgebung unterstützt werden. Ein Farbkontrast ersetzt nicht den Leuchtdichtekontrast						
	ANMERKUNG 2 Kontrastwerte können gemessen und berechnet werden. Hinweise dazu enthält z. B. DIN 32975. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Leuchtdichtekontraste $K \geq 0,4$ zum Orientieren und Leiten und für Boden-markierungen sowie Leuchtdichtekontraste $K \geq 0,7$ für Warnungen und schriftliche Informationen geeignet sind						
	Sind Informationen nur aus kurzer Lesedistanz wahrnehmbar (z. B. textliche Beschreibung neben Ausstellungsstücken in Museen), müssen die jeweiligen Informationsträger auch für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen oder Rollstuhlnutzer frei zugänglich sein	O	O				

4.4.3	Auditiv	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Akustische Informationen müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen hörbar und verstehbar sein					
	Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Hören/Verstehen sind:					
	- das Verhältnis zwischen Nutzsignal S (Signal) und Störgeräusch N (Noise)					
	- die Nachhallzeit und die Lenkung der Schallenergie zum Hörer					
	ANMERKUNG 1 Störgeräusche können von außen einwirken oder im Raum selbst entstehen					
	Der Abstand zwischen Nutzsignal S (Signal) und Störgeräusch N (Noise) sollte S-N = 10 dB nicht unterschreiten. Die automatische Anpassung des Nutzsignals an wechselnde Störschallpegel ist anzustreben					
	Akustische Informationen als Töne oder Tonfolgen müssen bei Alarm- und Warnsignalen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sein	O	O			
	ANMERKUNG 2 Für die raumakustische Planung siehe DIN 18041					
	ANMERKUNG 3 Die Qualität der Sprachübertragung wird durch einen Sprachübertragungsindex angegeben					
4.4.4	Taktil	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Informationen, die taktil zur Verfügung gestellt werden, müssen für die jeweilige Art der Wahrnehmung geeignet sein. Taktile Informationen können von blinden Menschen auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden:					
	- mit den Fingern					
	- mit den Händen					
	- mit dem Langstock					
	- mit den Füßen (mit oder ohne Schuhwerk)					
	Taktil erfassbare schriftliche Informationen müssen sowohl durch erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern („Profilschrift“) als auch durch Braille'sche Blindenschrift (nach DIN 32976) vermittelt werden. Sie können durch ertastbare Piktogramme und Sonderzeichen ergänzt werden	O	O			
	ANMERKUNG 1 Für die Gestaltung der erhabenen, ertastbaren Schrift, der Piktogramme, der Sonderzeichen und der braille'schen Blindenschrift wird auf die Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes: „Richtlinie für taktile Schriften“ (unter „www.gfuv.de“) hingewiesen					
	Taktil erfassbare Beschriftungen, Sonderzeichen bzw. Piktogramme sollten beispielsweise an folgenden Orten angebracht werden:					
	- beim Zugang zu geschlechtsspezifischen Anlagen, z. B. WC- und Duschanlagen sowie Umkleidebereichen	O	O			
	- vor Zimmertüren (Raumbezeichnungen)	O	O			
	Taktil erfassbare Orientierungshilfen müssen sich vom Umfeld deutlich unterscheiden, z. B. durch Form, Material, Härte und Oberflächenrauigkeit, so dass sie sicher mit den Fingern oder über den Langstock und das Schuhwerk ertastet werden können	O	O			
	ANMERKUNG 2 Geradlinige und rechtwinklige Wegeführungen und Raumgestaltungen unterstützen die taktile Orientierung und Raumerfassung					
	ANMERKUNG 3 Bodenindikatoren werden z. B. in DIN 32984 geregelt					

4.5 Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente								
4.5.1	Allgemeines	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter		Anmerkung SBV	
	Bedienelemente und Kommunikationsanlagen die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes durch die Öffentlichkeit erforderlich sind, müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein							
	Bedien- und Ausstattungselemente und Bauteile müssen so gestaltet sein, dass scharfe Kanten vermieden werden, z. B. durch Abrundungen oder Kantenschutz	O	O					
4.5.2	Bedienelemente	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter		Anmerkung SBV	
	Bedienelemente mit folgenden Eigenschaften sind barrierefrei erkennbar und nutzbar:							
	- sie sind nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend gestaltet und taktil (z. B. durch deutliche Hervorhebung von der Umgebung) oder akustisch wahrnehmbar	O	O					
	- damit beim Ertasten von Schaltern ein unbeabsichtigtes Auslösen vermieden wird, dürfen nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden	O	O					
	- die Funktionsauslösung sollte eindeutig rückgemeldet werden, z. B. durch ein akustisches Bestätigungssignal, ein Lichtsignal oder die Schalterstellung	O	O					
	- die maximal aufzuwendende Kraft bei Bedienvorgängen sollte für Schalter und Taster 2,5 N bis 5,0 N betragen	O	O					
	Bedienelemente mit folgenden Eigenschaften sind barrierefrei erreichbar:							
	- sie sind stufenlos zugänglich	O	O					
	- vor den Bedienelementen ist für Rollstuhlnutzung eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm angeordnet	O	O					
	- wenn keine Wendevorgänge notwendig sind, z. B. bei seitlicher Anfahrt der Bedienelemente durch den Rollstuhlnutzer, ist eine Bewegungsfläche von 120 cm Breite x 150 cm Länge (in Fahrtrichtung) ausreichend	O	O					
	- sie müssen für die Rollstuhlnutzung einen seitlichen Abstand zu Wänden bzw. bauseitigen Einrichtungen von mindestens 50 cm aufweisen	O	O					
	- Bedienelemente, die nur frontal anfahrbar und bedienbar sind, wie z. B. einige Automaten, müssen in einer Tiefe von mindestens 15 cm unterfahrbar sein	O	O					
	- das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85 cm über OFF	O	O					
	Werden mehrere Bedienelemente, z. B. mehrere Lichtschalter, übereinander angeordnet, darf das Achsmaß des obersten Bedienelementes 105 cm nicht überschreiten, das Achsmaß des untersten Bedienelementes 85 cm nicht unterschreiten	O	O					
4.5.3	Kommunikationsanlagen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter		Anmerkung SBV	
	Kommunikationsanlagen, z. B. Türöffner- und Klingelanlagen, Gegensprechanlagen und Notrufanlagen, Telekommunikationsanlagen, sind in die barrierefreie Gestaltung einzubeziehen							
	Bei Gegensprechanlagen ist die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch anzuzeigen. Bei manuell betätigten Türen mit elektrischer Türfallenfreigabe (umgangssprachlich Türsummer) ist die Freigabe optisch zu signalisieren	O	O					

4.5.4 Ausstattungselemente	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Ausstattungselemente, z. B. Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher, Telefonhauben, dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Ist ein Hineinragen nicht vermeidbar, müssen sie so ausgebildet werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen sie rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können					
Ausstattungselemente müssen visuell kontrastierend gestaltet und für die Ertastung mit dem Langstock durch blinde Menschen geeignet sein, z. B. in dem sie					
- bis auf den Boden herunterreichen	☐	☐			
- max. 15 cm über dem Boden enden	☐	☐			
- durch einen mindestens 3 cm hohen Sockel, entsprechend den Umrissen des Ausstattungselements, ergänzt werden	☐	☐			
- mit einer Tastleiste, die max. 15 cm über dem Boden endet, versehen sind	☐	☐			

4.6 Service-Schalter, Kassen und Kontrollen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Bei Service-Schaltern, Kassen, Kontrollen und ähnlichen Einrichtungen muss mindestens jeweils eine Einheit auch für blinde und sehbehinderte Menschen, Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzer zugänglich und nutzbar sein					
Das kann mit nachfolgenden Eigenschaften erreicht werden:					
- Vor Service-Schaltern, Kassen, Kontrollen und Automaten ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm zu berücksichtigen	☐	☐			
- Der Tresenplatz von Service-Schaltern, Kassen und Kontrollen zur Nutzung vom Rollstuhl aus muss in einer Breite von mindestens 90 cm unterfahrbar sein. Die Unterfahrbarkeit muss eine Tiefe von mindestens 55 cm aufweisen	☐	☐			
- Die Tiefe der Bewegungsfläche kann dabei auf 120 cm reduziert werden, wenn der Tresen in einer Breite von mindestens 150 cm im Bereich der Bewegungsfläche unterfahrbar ist. Die Höhe des Tresens darf 80 cm nicht überschreiten	☐	☐			
- In Durchgängen neben Service-Schaltern, Kassen, Kontrollen und Automaten ist eine nutzbare Breite von mindestens 90 cm vorzusehen. Vor und hinter diesen Durchgängen ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm zu berücksichtigen	☐	☐			
- Service-Schalter mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlagen sind zusätzlich mit einer induktiven Höranlage auszustatten	☐	☐			
- Service-Schalter und Kassen in lautem Umfeld und Räume zur Behandlung vertraulicher Angelegenheiten sollten mit einer induktiven Höranlage ausgestattet werden	☐	☐			
- Die Bereiche für den Kundenkontakt müssen sich durch eine visuell kontrastierende Gestaltung von der Umgebung abheben und taktil mit Hilfe von unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen und/oder mittels akustischer bzw. elektronischer Informationen gut auffindbar sein, z. B. durch ein Leitsystem, das vom Eingang zu mindestens einem Schalter führt. Die taktile Auffindbarkeit kann auch durch Bodenindikatoren erreicht werden	☐	☐			
ANMERKUNG Bodenindikatoren werden z. B. in DIN 32984 geregelt					

4.7 Alarmierung und Evakuierung	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen, beispielsweise					
- durch die Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen	☐	☐			
- durch die Sicherstellung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z. B. WC-Räume	☐	☐			
ANMERKUNG Es wird empfohlen, in Rettungswegen mit vorgeschriebenen optischen Rettungszeichen (siehe DIN 4844-1) zusätzliche in Fluchtrichtung weisende akustische Systeme vorzusehen (vorzugsweise Sprachdurchsagen)					
- durch betriebliche/organisatorische Vorkehrungen	☐	☐			

5 Räume

5.1 Allgemeines

Für die barrierefreie Nutzbarkeit von Räumen gelten die Anforderungen aus Abschnitt 4 entsprechend. Zusätzlich werden nachfolgend für häufig vorkommende spezifische Nutzungen oder Funktionsbereiche besondere Voraussetzungen für eine barrierefreie Nutzung dargestellt. Für weitere spezifische Nutzungen können Analogien abgeleitet werden

5.2 Räume für Veranstaltungen

5.2.1 Feste Bestuhlung

	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
In Räumen mit Reihenbestuhlung sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzern und gegebenenfalls deren Begleitpersonen genutzt werden können	☐	☐			
Folgende Flächen sind geeignet:					
- Standfläche mit rückwärtiger bzw. frontaler Anfahrbarkeit mindestens 130 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich anschließenden rückwärtigen bzw. frontalen Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm tief sein	☐	☐			
- Standfläche mit seitlicher Anfahrbarkeit mindestens 150 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich seitlich anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein	☐	☐			
In beiden Fällen können sich Bewegungs- und Verkehrsflächen überlagern					
Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen	☐	☐			
Sind Tische fest eingebaut (z. B. in Vorlesungssälen), sind auch an Plätzen der Rollstuhlnutzer entsprechende Tische vorzusehen (Unterfahrbarkeit)	☐	☐			
ANMERKUNG Die für Rollstuhlnutzer vorgesehenen Plätze sollten eine angemessene Sicht auf die Darbietungszone aufweisen. Siehe auch DIN EN 13200-1 „Zuschaueranlagen“, sie benennt weitere Anforderungen für Zuschauer mit Behinderungen					
Für gehbehinderte und großwüchsige Menschen sollten Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit zur Verfügung stehen	☐	☐			

5.2.2 Informations- und Kommunikationshilfen

	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für eine barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen. Siehe hierzu DIN 18041	☐	☐			
ANMERKUNG 1 Bei dem für den Gebärdensprachdolmetscher vorgesehenen Standplatz ist darauf zu achten, dass dieser gut einsehbar und speziell beleuchtet ist					
ANMERKUNG 2 Schreib- und Leseflächen für sehbehinderte Menschen erfordern eine geeignete Beleuchtung					
Sind elektroakustische Beschallungsanlagen vorgesehen, so ist auch ein gesondertes Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen	☐	☐			
ANMERKUNG 3 Im Allgemeinen ist eine induktive Höranlage sowohl für die Nutzer in der Anwendung als auch hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten die günstigste Lösung. Zu den verschiedenen Beschallungssystemen (Induktiv, Funk, Infrarot) siehe DIN 18041:2004-05, Anhang C					

5.3 Sanitärräume								
5.3.1	Allgemeines	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit			Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Werden barrierefreie Toiletten, Waschplätze und Duschplätze vorgesehen, sind die Anforderungen dieses Abschnittes der Norm einzuhalten								
ANMERKUNG Eine Badewanne ersetzt keinen barrierefreien Duschplatz								
Barrierefreie Sanitärräume sind so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren und von blinden und sehbehinderten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können								
Das wird mit den beschriebenen Eigenschaften erreicht:								
Aus Sicherheitsgründen dürfen Drehflügeltüren nicht in Sanitärräume schlagen, um ein Blockieren der Tür zu vermeiden. Türen von Sanitärräumen müssen von außen entriegelt werden können								
Armaturen müssen als Einhebel- oder berührungslose Armaturen ausgebildet sein. Berührungslose Armaturen dürfen nur in Verbindung mit Temperaturbegrenzung eingesetzt werden. Um ein Verbrühen zu vermeiden ist die Wassertemperatur an der Auslaufarmatur auf 45 °C zu begrenzen								
Die Ausstattungselemente müssen sich visuell kontrastierend von ihrer Umgebung abheben								
Wenn Kleiderhaken vorgesehen sind, sind sie in mindestens zwei Höhen für die sitzende und stehende Position vorzusehen								
5.3.2	Bewegungsflächen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit			Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
Bewegungsflächen dürfen sich überlagern								
Eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm ist jeweils vor den Sanitärobjekten wie z. B. WC-Becken, Waschtisch, sowie im Duschplatz vorzusehen								
Das WC-Becken muss beidseitig anfahrbar sein, wofür jeweils eine Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 70 cm (von der Beckenvorderkante bis zur rückwärtigen Wand) sowie einer Breite von mindestens 90 cm erforderlich ist								
ANMERKUNG: Ein WC-Becken kann auch einseitig anfahrbar sein, wenn die freie Wählbarkeit der gewünschten Anfahrseite auf andere Weise (technisch oder räumlich) gegeben ist								

5.3.3	Toiletten	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Je Sanitäranlage muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein. Sie ist jeweils in die geschlechtsspezifisch getrennten Bereiche zu integrieren oder separat geschlechtsneutral auszuführen	☐	☐	BauO NRW fordert lediglich ein barrierefreies WC im Gebäude		
	Die Höhe des WC-Beckens einschließlich Sitz muss zwischen 46 cm und 48 cm liegen	☐	☐			
	Eine Rückenstütze (WC-Deckel ist als alleinige Rückenstütze ungeeignet) muss 55 cm hinter der Vorderkante des WC angeordnet sein	☐	☐			
	Die Spülung muss vom Sitzenden mit der Hand oder dem Arm bedienbar sein, ohne dass dieser die Sitzposition verändern muss. Wird eine berührungslose Spülung verwendet, muss ihr ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein	☐	☐			
	Auf jeder Seite des WC-Beckens muss ein mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen hochklappbarer Stützgriff montiert sein, der 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinausragt	☐	☐			
	ANMERKUNG Es wird z. B. unterschieden zwischen Stützklappgriffen mit und ohne Feder. Die Klappgriffe mit Feder können mit geringerem Kraftaufwand beim Hochklappen bedient werden					
	Der lichte Abstand zwischen den Stützklappgriffen muss 65 cm bis 70 cm betragen. Die Oberkante der Stützklappgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen	☐	☐			
	Die Befestigung der Stützklappgriffe muss einer Punktlast von mindestens 1 kN am vorderen Griffende standhalten	☐	☐			
	Der Toilettenpapierhalter muss ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar sein	☐	☐			
	Eine Möglichkeit zur hygienischen Abfallentsorgung sollte vorgesehen werden, z. B. durch einen dicht- und selbst schließenden und mit einer Hand zu bedienenden Abfallbehälter	☐	☐			
5.3.4	Waschplätze	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Waschtische müssen soweit unterfahrbar sein, dass der Oberkörper bis an den vorderen Rand des Waschtisches reichen kann und die Armatur aus dieser Position bedienbar ist. Dies ist gegeben bei einer Unterfahrbarkeit von mindestens 55 cm und einem Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Waschtisches von höchstens 40 cm. Der notwendige Beinfreiraum muss axial gemessen mindestens eine Breite von 90 cm aufweisen. Für Handwaschbecken ist abweichend davon eine unterfahrbare Tiefe von mindestens 45 cm ausreichend	☐	☐			
	Die Höhe der Vorderkante des Waschtisches darf 80 cm nicht übersteigen. Über dem Waschtisch ist ein mindestens 100 cm hoher Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Sitz- als auch der Stehposition ermöglicht	☐	☐			
	Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter bzw. Handtrockner müssen im Bereich des Waschtisches angeordnet sein	☐	☐			

5.3.5	Duschplätze	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Duschplätze sind zum angrenzenden Bodenbereich des Sanitärraumes niveaugleich zu gestalten und dürfen nicht mehr als 2 cm abgesenkt sein. Der Übergang sollte vorzugsweise als geneigte Fläche ausgebildet werden	☐	☐			
	Die Bodenbeläge des Duschbereiches müssen rutschhemmend (sinngemäß nach GUV-I 8527 mindestens Bewertungsgruppe B) sein	☐	☐			
	Im Duschbereich sind waagerechte Haltegriffe in einer Höhe von 85 cm über OFF (Achsmäß) anzuordnen, zusätzlich sind auch senkrechte Haltegriffe zu montieren; zur eventuellen Anordnung mehrerer Bedienelemente (beispielsweise Haltegriff und Armatur) übereinander	☐	☐			
	Eine Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause muss aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe über OFF erreichbar sein. Ihr Hebel sollte nach unten weisen, um Verletzungsgefahren insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen beim Vorbeugen zu vermeiden	☐	☐			
	Ein mindestens 45 cm tiefer Dusch-Klappsitz mit einer Sitzhöhe von 46 cm bis 48 cm ist erforderlich	☐	☐			
	Auf jeder Seite des Klappsitzes muss ein mit wenig Kraftaufwand stufenlos hochklappbarer Stützgriff montiert sein. Die Oberkante der Stützklappgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen, die Vorderkante muss 15 cm über den Sitz herausragen. Der Abstand zwischen zwei Stützklappgriffen muss 65 cm bis 70 cm betragen	☐	☐			
	ANMERKUNG Anstelle eines Klapp-Sitzes kann auch ein mobiler und stabiler Duschsitz verwendet werden					
	Klarsicht-Trennwände und Duschtüren sind wie Glastüren zu markieren (siehe 4.3.3.5)	☐	☐			
5.3.6	Liegen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Ist in einem Sanitärraum eine Liege als zweckentsprechende Umkleidemöglichkeit für mobilitäts-eingeschränkte Menschen vorgesehen, muss der Raum so dimensioniert werden, dass eine Liege mit den Maßen von 180 cm Länge, 90 cm Breite 46 cm bis 48 cm Höhe aufgestellt werden kann. Vor der Liege muss eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorhanden sein. Es sind auch Klappliegen möglich	☐	☐			
	In Raststätten und in Sportstätten sollte mindestens in einem Sanitärraum eine Liege vorgesehen werden	☐	☐			
5.3.7	Notrufanlagen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Für Toiletten muss in der Nähe des WC-Beckens eine Notrufanlage vorgesehen werden. Sie muss visuell kontrastierend gestaltet, taktil erfassbar und auffindbar und hinsichtlich ihrer Funktion auch für blinde Menschen eindeutig gekennzeichnet sein. Ein Notruf muss vom WC-Becken aus sitzend und vom Boden aus liegend ausgelöst werden können	☐	☐			

5.4	Umkleidebereiche	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	In den Umkleidebereichen von Sport- und Badestätten sowie Therapieeinrichtungen muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege nach 5.3.6 geeignet sein. Diese Kabinen müssen verriegelbar und für den Notfall von außen zu öffnen sein	☐	☐			
5.5	Schwimm- und Therapiebecken sowie andere Beckenanlagen	entfällt	erfüllt	ggf. Erläuterung: entfällt weil/erfüllt mit	Anmerkung Mieter	Anmerkung SBV
	Das Einsteigen und das Verlassen des Beckens muss für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Bewegungseinschränkungen, eigenständig und leicht möglich sein					
	Das lässt sich erreichen z. B. mit:					
	- flacher Treppe mit zwei Handläufen, die auch zum Umsteigen vom Rollstuhl und zum Herein- und Herausrutschen im Sitzen geeignet ist	☐	☐			
	- flacher, strandähnlicher schiefer Ebene oder hochliegendem Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang	☐	☐			
	ANMERKUNG Es wird empfohlen, dass der Beckenrand sich taktil und visuell kontrastierend vom Beckenumgang und vom Becken selbst unterscheidet					
	Zusätzlich müssen Schwimm- und Therapiebecken mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen (Hebevorrichtungen) ausgestattet werden können	☐	☐			
	Ausstattungs-elemente und Einbauten dürfen nicht in den Beckenraum hineinragen. Ist ein Hineinragen nicht vermeidbar, müssen sie so ausgebildet werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen sie wahrnehmen können	☐	☐			

Für den Bauherrn

Ort, Datum, Unterschrift

Für den Nutzer

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Schwerbehindertenvertretung

Ort, Datum, Unterschrift